

FORTBILDUNGSORDNUNG
Die Zertifizierung psychotherapeutischer Fortbildung
Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und
-therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und –therapeuten Hessen (Kammer)
in der Fassung der Änderung vom 04. Mai 2019

1. Präambel

Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des in Aus- und Weiterbildung¹ erworbenen theoretischen und praktischen Grundlagenwissens sowie dem Erwerb und der Sicherung von Spezialwissen. Die Aneignung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Sektor der Psychotherapie und in den für die Psychotherapie relevanten angrenzenden Fächern erfolgt ebenfalls über Fortbildung.

Im Weiteren zählen jene Inhalte zur Fortbildung, die die Professionalisierung des Berufsstandes fördern.

Das Hessische Heilberufsgesetz schreibt der Kammer vor, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen und deren berufliche Fortbildung zu fördern. Um dies zu gewährleisten, hat die Kammer den Auftrag, geeignete Standards zu entwickeln. So enthält die von der Hessischen Psychotherapeutenkammer verabschiedete Berufsordnung eine Fortbildungsverpflichtung für alle im aktiven Berufsleben stehenden Kammerangehörigen.

Fortbildung liegt im ureigensten Interesse der Kammermitglieder, im Sinn von Kompetenzerweiterung, persönlicher Entwicklung und von Rechtssicherheit in Bezug auf die Erfüllung ihrer Fortbildungspflichten. Es ist uns jedoch bewusst, dass eine Fortbildungsordnung nur den Rahmen für den individuellen Entwicklungsprozess jedes einzelnen Therapeuten² darstellen kann.

Mit der vorliegenden Fortbildungsordnung und der Einführung eines freiwilligen Fortbildungszertifikats möchten wir sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als auch einen Beitrag zur beruflichen Zufriedenheit der Kolleginnen und Kollegen leisten.

Die Kammer hat daher ein System zur Regelung von Fortbildung entworfen, bei dem jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut in eigener Kompetenz und Selbstverantwortung ihre/seine Fortbildung selbst strukturiert. Es war uns dabei ein zentrales Anliegen einen Rahmen bereit zu stellen, der das gesamte Spektrum unterschiedlicher Formen von Fortbildung sowie die Vielfalt psychotherapeutischer Verfahren und Methoden aufzunehmen vermag und darüber hinaus problemlos die Integration künftiger Entwicklungen zulässt.

¹ Durch das PsychThG und das Hessische Heilberufsgesetz ergeben sich rechtlich vorgegebene Begriffsinhalte für die Begriffe Ausbildung und Weiterbildung. In dieser Fortbildungsordnung werden diese Begriffe aber auch in dem Sinne benutzt, den sie für die Berufsangehörigen vor 1999 hatten. Gemeint sind Qualifikationsanforderungen, die bei Vergleichbarkeit des fachlichen Anspruches zum heutigen Recht früheren Aus- und Weiterbildungsgängen eigen waren.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit sind die Bezeichnungen nicht immer sowohl in der weiblichen und in der männlichen Form benannt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

2. Zweck der Zertifizierung der Fortbildung

Die Kammer ist bestrebt, die Qualifikation der Profession auf möglichst hohem Niveau zu halten. Das liegt sowohl im Interesse der Berufsgruppe als auch ihrer Patienten, im Dienste der Gewährleistung einer hochwertigen Versorgung. Des Weiteren ist die Kammer davon überzeugt, dass Kompetenzerweiterung durch regelmäßige Fortbildung die Zufriedenheit in der täglichen Arbeit steigert.

Die Kammer wird darauf hinwirken, dass durch die Wahrnehmung der Fortbildungsangebote berufliche Risiken gemindert werden und dass perspektivisch auch finanzieller Nutzen entsteht.

Vertragspsychotherapeutisch tätige Kolleginnen und Kollegen werden zukünftig einen Nachweis ihrer Fortbildung für die Erhaltung ihrer Vertragstätigkeit benötigen. Für Psychotherapeuten, die angestellt oder beamtet sind, kann das Zertifikat gegenüber dem Arbeitgeber als Nachweis der kontinuierlichen Wissensaktualisierung und der Erweiterung der therapeutischen Kompetenz dienen.

Daher wird die Kammer anstreben, das Zertifikat in den Institutionen bekannt zu machen. Es soll auch als persönlicher Nachweis fachlicher Fortbildung dienen. Bei Bewerbungen kann es Kolleginnen und Kollegen zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt behilflich sein.

3. Allgemeines zum Fortbildungszertifikat

Ein Fortbildungszertifikat für Kammermitglieder wird dann ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut den Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet sind, erbracht hat und
- die Fortbildungsmaßnahmen innerhalb des der Antragstellung unmittelbar vorausgehenden Zeitraumes von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

Auf Antrag verlängert sich der Fünfjahreszeitraum bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit (aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monaten dauernden Erkrankung) entsprechend. Im Falle der Kassenzulassung muss die Unterbrechung durch ein Ruhen der Zulassung nachgewiesen werden.

Fortbildungspunkte können in der Regel nur für die Teilnahme an vorher von der zuständigen Kammer (akkreditierten) Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. Ausnahmen bestehen für Veranstaltungen im Ausland; entsprechende Nachweise sollten bei der hessischen Kammer zur Prüfung eingereicht werden.

Die Akkreditierungen und Zertifizierungen anderer Psychotherapeutenkammern werden grundsätzlich anerkannt, sofern sie den Standards der hessischen Kammer bzw. der Bundespsychotherapeutenkammer weitgehend entsprechen. Gleiches gilt für die Anerkennung von Veranstaltungen der Ärztekammern, sofern sie für die psychotherapeutische Tätigkeit relevant sind.

Anträgen auf Fortbildungszertifikate sind geeignete Nachweise beizufügen, soweit sie der Kammer nicht bereits zur Gutschrift auf dem Punktekonto vorgelegt worden waren.

4. Angebotsformen und Berechnung der Fortbildungseinheiten (FE)

Die Fortbildungsangebote beziehen sich inhaltlich im Wesentlichen auf drei große Bereiche beruflicher Qualifizierung und Qualitätssicherung:

- auf den Bereich theoretischer Vertiefung und Erweiterung in eigenen und angrenzenden Fachgebieten.
- auf den Bereich der Kompetenzerweiterung in der praktisch- klinischen Tätigkeit.
- auf den Bereich der Supervision, Intervision und Selbsterfahrung.

Diese inhaltliche Spezifizierung dient lediglich einer ersten Orientierung für Teilnehmer und Anbieter zertifizierbarer Veranstaltungen.

Wir gehen davon aus, dass jede Kollegin und jeder Kollege anerkannte Veranstaltungen aus mehreren Kategorien wählt. Es werden Fortbildungspunkte für Fortbildungseinheiten von 45 minütiger Dauer vergeben. In der Regel wird eine Fortbildungseinheit mit einem Punkt bewertet. Für das Selbststudium durch Fachliteratur und andere Lehrmittel werden max. 50 Fortbildungspunkte innerhalb von 5 Jahren durch eine vom Antragsteller unterzeichnete Selbsterklärung anerkannt.

Nr.	Angebotsform	Punktzahl	Nachweis
1. Bereich der theoretischen Vertiefung und Erweiterung			
1.1	Workshop, Seminar, Kurs,	1 Punkt pro FE	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
1.2	Einzelvortrag und/oder Kasuistik und Diskussion (inhaltsgleiche Veranstaltung nur einmal möglich)	Hörer: 1 Punkt pro FE Vortragender: 2 Punkte pro FE	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
1.3	Kongresse national und international, Tagungen, Symposien	1 Punkt pro FE	Teilnahmebescheinigung
1.4	Wissenschaftliche Veröffentlichungen: Poster Fachartikel, Buchkapitel Buchveröffentlichung	2 Punkte pro Poster 4 Punkte 4 – 10 Punkte (Einzelfallentscheidung)	Kopien Abstract/Titelblatt, Kopie des Buchbeitrags Inhaltsangaben oder Belegexemplar
1.5	Lehrtätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (inhaltsgleiche Veranstaltung nur einmal möglich)	2 Punkte pro FE	Programm oder Auszug Fortbildungsverzeichnis/Teilnehmerliste
1.6	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel	50 Punkte maximal in 5 Jahren	Unterzeichnete Selbsterklärung
1.7	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro FE bei bestandener Lernerfolgskontrolle, max. 100 Punkte in	Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 1)

	in digitaler oder schriftlicher Form	5 Jahren	
1.8	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro FE	Teilnahmebescheinigung
1.9	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Erfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltung	1 Punkt pro FE	Teilnahmebescheinigung
1.10	Teilnahme an psychotherapierlevanten Forschungsprojekten	2 – max. 6 Punkte pro Jahr (Einzelfallentscheidung)	Bescheinigung des Projektleiters
2. Bereich der praktisch-klinischen Tätigkeit			
2.1	Interdisziplinäre Colloquien und Konferenzen	1 Punkt pro FE	Teilnahmebescheinigung
2.2	Hospitation in psychotherapierlevanten Einrichtungen	1 Punkt pro FE max. 10 Punkte	Bescheinigung über Art und Umfang der Hospitation, Teilnehmerliste
2.3	Klinikvorträge / Klinikkonferenz (fachwissenschaftlich zugänglich)	1 Punkt pro FE	Teilnahmebescheinigung
3. Bereich der Supervision, Intervision, Selbsterfahrung			
3.1	Qualitätszirkel der KVen ³	Entsprechend Bescheinigung / Regelung der KV	Teilnahmebescheinigung
3.2	Supervision (Leiter akkreditiert)	Einzel: 2 Punkte pro FE Gruppe: 1 Punkt pro FE	Teilnehmerliste Teilnahmebescheinigung
3.3	Intervision (akkreditiert) (3 – 8 TN, in Ausnahmefällen bis zu 12 TN (Einzelfallentscheidung))	1 Punkt pro FE	Teilnehmerliste/ vorherige Anmeldung, Angabe von Zeit und Ort
3.4	Selbsterfahrung (Leiter akkreditiert) Ausschluss der Anerkennung bei Psychotherapie behandlungsbedürftiger Störung	1 Punkt pro FE	Einzel: nur Teilnahmebescheinigung Gruppe: Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung

³ KV-anerkannte Qualitätszirkel werden automatisch anerkannt.

5. Standards und Procedere der Akkreditierung von Veranstaltungen für das Fortbildungszertifikat

Mit dem freiwilligen Fortbildungszertifikat möchten wir sowohl die niedergelassenen als auch die angestellten und beamteten Kolleginnen und Kollegen in allen Institutionen erreichen. Unsere Zielgruppe sind alle approbierten Psychotherapeuten aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen.

Die Kammer hat ein System der Anerkennung von einzelnen Fortbildungsveranstaltungen entwickelt. Die Kriterien für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen beziehen sich dabei vorrangig auf ihren Inhalt, sie orientieren sich an den Arbeitsfeldern der Teilnehmer und betreffen die persönlichen Voraussetzungen der Dozenten.

Die in der obigen Tabelle enthaltenen Fortbildungsveranstaltungen können nach folgenden Kriterien untergliedert werden:

- auf die der Approbation zu Grunde liegende Verfahren bezogene Veranstaltungen
- auf weitere Verfahren bezogene Veranstaltungen
- auf Nachbarwissenschaften bezogene Veranstaltungen
- weitere berufsrelevante Fortbildungsangebote: berufsrechtliche und juristische Themen,
- Praxis- Management, EDV, Personalführung, etc.

Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Land die Veranstaltung stattfindet. Bei Fortbildungsangeboten gemäß Punkt 1.7, Punkt 1.8 und Punkt 1.9 ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Bundesland der Anbieter seinen Sitz hat.

Von der Kammer Hessen und von der LÄK Hessen akkreditierte Veranstaltungen werden wechselseitig von der jeweils anderen Heilberufskammer anerkannt.

5.1 Standards anzuerkennender psychotherapeutischer Fortbildungsveranstaltungen

Folgende Kriterien werden der Prüfung von Fortbildungsangeboten in den Psychotherapieverfahren zugrunde gelegt, wobei die Punkte 5.1.1 oder 5.1.2, sowie 5.1.6 und 5.1.7 erfüllt sein müssen, zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 5.1.3 bis 5.1.5

5.1.1 Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG

5.1.2 Wissenschaftliche Begründetheit

5.1.2.1 Bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständnisses, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung,

5.1.2.2 unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnissen,

5.1.2.3 nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker,

5.1.2.4 wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren

bei Landesärztekammern für die Anerkennung als Facharzt für Psychotherapeutische Medizin.

5.1.3 Praxisrelevanz

5.1.4 Klinische Erprobtheit

5.1.5 Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).

5.1.6 Die Auswahl der Fortbildungsinhalte ist nicht vorrangig an wirtschaftlichen Interessen orientiert, Interessenskonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten werden offengelegt.

5.1.7 Die weltanschauliche Neutralität ist gewahrt.

5.2 Standards für Dozentinnen und Dozenten

Folgende Kriterien⁴ gelten für Dozenten von Fortbildungsveranstaltungen:

5.2.1 Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis einer Erlaubnis nach § 4 PsychThG und/oder

5.2.2 Klinische Erfahrung (Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Fertigkeiten) oder

5.2.3 Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema und

5.2.4 Selbstverpflichtung zur Produktneutralität und

5.2.5 Persönliche Eignung

5.3 Standards für Supervisorinnen und Supervisoren

Folgende Kriterien gelten für Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter.

5.3.1 Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein.

⁴ Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden. Über diese Ausnahmen entscheidet die Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltende gemacht werden. Über diese Ausnahmen entscheidet die Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission.

- 5.3.2 Supervisoren sollen über einen Aus- bzw. Weiterbildungsabschluss in dem Verfahren verfügen, in dem sie Supervision erteilen.
- 5.3.3 Supervisoren müssen über eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss ihrer psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- 5.3.4 Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang heilkundlich-psychotherapeutisch tätig sein.
- 5.3.5 Supervisoren müssen sich durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen selbst auf dem aktuellen Stand der Profession halten.
- 5.3.6 Supervisoren sollen möglichst über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit in dem von ihnen zu supervidierendem Fachgebiet verfügen.
- 5.3.7 Die von den psychotherapeutischen Fachverbänden und Fachgesellschaften anerkannten Supervisor/inn/en dürfen im Rahmen der Kammer-Zertifizierung supervisorisch tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Fachverbände und Fachgesellschaften entscheidet die Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission.
- 5.3.8 Die im Rahmen der staatlichen Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren gelten auch als anerkannte Supervisoren im Sinne der Fortbildungsordnung und werden auf Antrag von der Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission ohne weitere Überprüfung bestätigt.
- 5.3.9 Persönliche Eignung

Für die in der Supervision berücksichtigten Psychotherapieverfahren gelten dieselben Kriterien wie für Fortbildungsangebote:

1. Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG
2. Wissenschaftliche Begründetheit (siehe 5.1.2, Standards psychotherapeutischer Fortbildungsveranstaltungen)

5.4 Standards Forschungsprojekte

- Psychotherapierelevanz
- Projektbeschreibung
- Beschreibung des Aufwands für die Teilnehmer
- Beschreibung der inhaltlichen Beteiligung der Teilnehmer

5.5 Das Procedere der Akkreditierung

Der Fortbildungsveranstalter beantragt die Akkreditierung seiner Veranstaltung über die vorliegenden Antragsformulare bei der Geschäftsstelle der Kammer, sofern diese in Hessen stattfindet. Die Kammer wertet den Antrag dann fachlich und formal und legt die maximal zuzuweisende Zahl von Fortbildungspunkten gemäß der vorstehenden Tabelle fest.

Bei Änderungen der Tabelle legt die Kammer bei der Akkreditierung einer Veranstaltung (Angebotsformen 1.1 bis 1.3 und Angebotsformen 2.1.bis 2.3) die Tabelle zugrunde, die am Tage des Eingangs eines Antrages Gültigkeit hat. Bei allen anderen Angebotsformen ist die Punktzahl maßgebend, die am Tag der Durchführung/Leistung der jeweiligen Angebotsform Gültigkeit hat.

Ein Antrag soll mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung gestellt werden.

5.6 Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Akkreditierung

Die Kammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

Wird ein Kammermitglied wegen einer Verletzung der Berufspflichten verurteilt, muss die Kammer die persönliche Eignung (5.2.5 und 5.3.9) erneut überprüfen und über einen Widerruf der Akkreditierung entscheiden.

Bei einem hinreichend begründeten Verdacht in einem eröffneten Verfahren auf eine schwere Verletzung der Berufspflichten kann die Kammer eine erteilte Akkreditierung bis zur Klärung der Vorwürfe zum Ruhen bringen, wenn die persönliche Eignung (5.2.5 und 5.3.9) durch die vorgeworfenen Sachverhalte erheblich in Frage gestellt ist.

Im Übrigen erfolgen Rücknahme oder Widerruf von persönlichen Akkreditierungen oder Akkreditierungen von Veranstaltungen nach den §§ 48,49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

6. Evaluation

Um auf Dauer einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten sind diese zu evaluieren. Die Kategorie 1 der Angebotsformen (Workshop, Seminar, Kurs) sollte regelhaft durch die Veranstalter evaluiert und die Daten der Kammer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Auf Wunsch kann bei der Kammer ein Evaluationsbogen angefordert werden.

7. Kosten

Für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen wird von der Kammer bei Antragstellung eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird fällig unabhängig vom Ausgang der Prüfung. Wird ein gebührenpflichtiger Antrag nach Beginn der Bearbeitung zurückgenommen, wird eine Stornierungsgebühr erhoben. Nach Befassung der Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission mit dem Antrag oder der abschließenden Bearbeitung durch die Geschäftsstelle entsteht die volle Regelgebühr. Struktur und Höhe der Gebühren sind in der Kostenordnung der Kammer geregelt.

Die Zertifizierung, d.h. die Erteilung des Fortbildungszertifikates durch die Kammer, erfolgt auf Antragstellung durch das Mitglied. Die Zertifizierung ist kostenfrei.

8. Veröffentlichung der Fortbildungsveranstaltungen

Die von der Kammer akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen werden auf ihrer Homepage veröffentlicht, sofern das Einverständnis des Veranstalters vorliegt.

9. Inkrafttreten

Die Ordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 13.09.2019 in Kraft.

Anlage 1: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Punkt 1.7, Punkt 1.8, Punkt 1.9)

A: Definition

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Punkt 1.7) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Punkt 1.7, Punkt 1.8, Punkt 1.9) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z.B. Texte, Videos) müssen gemäß 5.1 der HFO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z.B. Texte und Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z.B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der zuständigen Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem potentiellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z.B. Texte oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahme, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligatorischer Bestandteil aller mediengestützter Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z.B. Texte und Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen nach Punkt 1.7, Punkt 1.8 und Punkt 1.9

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter Punkt 1.6 der HFO „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „maximal 50 Punkten in 5 Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.